

SATZUNG – Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend eG

Übersicht

I.	Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft.....	2
	§ 1 Firma, Sitz und Zweck	2
	§ 2 Gegenstand der Genossenschaft.....	2
II.	Mitgliedschaft.....	2
	§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	2
	§ 3a Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	3
	§ 4 Ende der Mitgliedschaft.....	3
	§ 5 Kündigung.....	3
	§ 6 Ausschluss.....	3
	§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens.....	4
	§ 8 Tod des Mitgliedes	4
	§ 9 Auseinandersetzung.....	4
	§ 10 Fortdauer der Mitgliedschaft nach Auflösung.....	5
	§ 11 Rechte der Mitglieder	5
	§ 12 Pflichten der Mitglieder.....	5
III.	Organe der Genossenschaft.....	6
	§ 13 Organe.....	6
	§ 14 Vertreterversammlung	6
	§ 15 Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter.....	6
	§ 16 Einberufung der Vertreterversammlung	7
	§ 17 Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung.....	7
	§ 18 Zuständigkeit der Vertreterversammlung.....	8
	§ 19 Stimmrecht.....	8
	§ 20 Mehrheitserfordernisse.....	9
	§ 21 Aufsichtsrat.....	9
	§ 22 Aufgaben des Aufsichtsrats.....	10
	§ 23 Sitzungen des Aufsichtsrates.....	10
	§ 24 Vorstand.....	10
	§ 25 Gemeinsame Zuständigkeit von Aufsichtsrat und Vorstand	11
	§ 26 Gemeinsame Vorschriften für die Organe.....	11
IV.	Rücklagen und Nachschusspflicht.....	12
	§ 27 Rücklagen.....	12
	§ 28 Ausschluss der Nachschusspflicht.....	12
V.	Rechnungswesen und Prüfung	12
	§ 29 Geschäftsjahr und Jahresabschluss	12
	§ 30 Überschussverteilung.....	12
	§ 31 Verlustdeckung.....	13
	§ 32 Gesetzlicher Prüfungsverband.....	13
VI.	Auflösung der Genossenschaft.....	13
	§ 33 Auflösung	13
VII.	Bekanntmachung	13
	§ 34 Bekanntmachung	13

beschlossen am 05.07.2023

** Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter (m/w/d).*

I. Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

§ 1 Firma, Sitz und Zweck

- (1) Die Genossenschaft führt die Firma: »Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend eG«. Sie hat ihren Sitz in Berlin.
- (2) Die Genossenschaft bekennt sich zum Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Unabhängigkeit.
- (3) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft ihrer Mitglieder* mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

§ 2 Gegenstand der Genossenschaft

- (1) Gegenstände der Genossenschaft sind:
 - Verwaltung und Bewirtschaftung der genossenschaftseigenen Immobilien,
 - Schaffung oder Vermittlung von Einkaufsvorteilen für Waren und Dienstleistungen für ihre Mitglieder und
 - Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für Dritte.
- (2) Die Genossenschaft kann zur Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder alle Geschäfte tätigen, die diesen Zwecken zu dienen bestimmt sind, insbesondere kann sie selbst Unternehmen gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (3) Darüber hinaus ist die Tätigkeit der Genossenschaft darauf gerichtet, Bedingungen zu schaffen, um den ursprünglichen Gegenstand der Konsumgenossenschaft wieder herzustellen:
 - a) Einkauf von Waren aller Art im Großen und Abgabe im Kleinen gegen Bezahlung,
 - b) Bereitstellung von Dienstleistungen,
 - c) Vermietung und Verpachtung genossenschaftseigener Räume und Flächen,
 - d) Errichtung und Erwerb von Räumen und Flächen, die für Geschäftsbetrieb bzw. Wohnzwecke geeignet sind.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss. Dem Antragsteller ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Zulassung des Beitritts durch den Vorstand. Anschließend ist das Mitglied unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und ihm hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab oder entscheidet er nicht innerhalb von 30 Tagen über den Mitgliedsantrag, so steht dem Abgewiesenen binnen eines Monats die Beschwerde an den Aufsichtsrat offen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 3a Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 25,00 €. Die Beteiligung eines Mitgliedes mit mehr als einem Anteil ist zulässig. Es können höchstens zehn Anteile übernommen werden. Mitglieder, die in Einklang mit einer zum Zeitpunkt Ihrer Beteiligung geltenden Regelung mehr als 10 Geschäftsanteile übernommen haben, dürfen diese Beteiligung aufrechterhalten. Im Erbfall oder im Fall der Übertragung gemäß § 7 sind die Erben oder Erwerber berechtigt über die nach Satz 3 hinausgehende Grenze Anteile für maximal zwei Übertragungen zu übernehmen.

(2) Zur Einzahlung eines Geschäftsanteiles ist jedes Mitglied sofort bei Eintritt verpflichtet.

(3) Die Einzahlungen und Gutschriften auf die Geschäftsanteile abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen bilden das Geschäftsguthaben. Das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen die Verpflichtung zur Einzahlung des Geschäftsanteiles ist die Aufrechnung ausgeschlossen. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Kündigung (§ 5);
2. Ausschluss (§ 6);
3. Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 7);
4. Tod (§ 8).

(2) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung, Ausschluss oder im Todesfall (soweit die Mitgliedschaft beendet wird) kommt es zur Auseinandersetzung nach § 9 der Satzung.

§ 5 Kündigung

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Mitgliedschaft, oder die Beteiligung mit einzelnen Anteilen, schriftlich mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Geschäftsjahres zu kündigen.

(2) Hält das Mitglied mehrere Geschäftsanteile, ist bei Abgabe der Kündigungserklärung anzugeben, ob sich die Kündigung auf einen, mehrere oder alle Geschäftsanteil(e) erstreckt.

§ 6 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres bei Vorliegen folgender Gründe ausgeschlossen werden:

- a) Nichterfüllung einer wesentlichen durch die Satzung auferlegten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses;
- b) gröbliche Zuwiderhandlung gegen die Interessen der Genossenschaft;
- c) dauernde – mindestens zwei Jahre anhaltende – Nichterreichbarkeit unter der von ihm der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift.

(2) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrats und von Vertretern entscheidet die Vertreterversammlung. Dem Mitglied ist von dem beabsichtigten Ausschluss, unter Mitteilung der Gründe, Kenntnis und vor Beschlussfassung über den Ausschluss, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Wird das Mitglied wegen Nichterreichbarkeit ausgeschlossen, entfällt die Anhörung.

(3) Der Beschluss, durch welchen das Mitglied ausgeschlossen wird, ist diesem vom Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Wird ein Mitglied wegen Nichterreichbarkeit ausgeschlossen, so hat der Vorstand den Ausschluss auf der eigenen Internet-Seite und unter „genossenschafts-bekanntmachungen.de“ sowie als Aushang in den Räumen der Genossenschaft bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist anzugeben, dass ein oder mehrere Mitglieder wegen Nichterreichbarkeit ausgeschlossen worden sind, und wann und wo eine Liste mit den Namen und den zuletzt bekannten Anschriften der ausgeschlossenen Mitglieder eingesehen werden kann.

(4) Von der Absendung des Briefes an kann das zum Vertreter gewählte Mitglied nicht mehr an der Vertreterversammlung teilnehmen; es kann auch nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein. Wird ein Mitglied wegen Nichterreichbarkeit ausgeschlossen gilt dies ab dem Erscheinen der Bekanntmachung nach Abs. 3.

(5) Dem vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglied steht die Beschwerde an den Aufsichtsrat zu. Die Beschwerde ist binnen eines Monats, nachdem der Ausschluss wirksam geworden ist, schriftlich beim Aufsichtsrat einzulegen. Die Beschwerde hat aber keine aufschiebende Wirkung. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Beschwerdeschreibens bei der Konsumgenossenschaft maßgeblich. Für die Dauer des Beschwerdeverfahrens ist der ordentliche Gerichtsweg ausgeschlossen. Wird ein Mitglied wegen Nichterreichbarkeit ausgeschlossen, dann beträgt die Beschwerdefrist sechs Monate.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben und seinen Wiederauffüllungsanspruch (§ 30 der Satzung) mittels schriftlicher Übereinkunft einer anderen Person (sh. § 3 (1)) ganz übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr ausscheiden oder teilweise übertragen und die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird oder bereits Mitglied ist.

(2) Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes, welche bei der Übertragung an Verwandte grundsätzlich zu erteilen ist. Die Angabe über das Verwandtschaftsverhältnis erfolgt zusammen mit der o.g. schriftlichen Übereinkunft bzw. Übertragungserklärung.

§ 8 Tod des Mitgliedes

Anstelle des durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes wird die Mitgliedschaft in der Genossenschaft durch die Erben des Verstorbenen fortgesetzt. Die Erben haben nachzuweisen, dass sie zum Erbe berechtigt sind. Mehrere Erben können ihr Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Für den Fall der Beerbung des Erblassers durch mehrere Erben wird bestimmt, dass die Erben die Mitgliedschaft innerhalb von zwei Jahren, beginnend ab dem Erbfall, einem Miterben allein überlassen müssen; andernfalls endet die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Erklärungsfrist endet.

§ 9 Auseinandersetzung

(1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. den Erben und der Genossenschaft zur Folge. Sie unterbleibt im Falle der Übertragung.

(2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschlusses in Verbindung mit dem Ergebnisverwendungsbeschluss. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

(3) Der Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjährt in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsgut-

habens. Dieses ist mit Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr fällig, spätestens mit Ablauf von sechs Monaten seit dem Ausscheiden.

(4) Im Zuge der Auseinandersetzung sind Verlustvorträge nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben zu berücksichtigen. Verluste, die im Jahresabschluss von der Vertreterversammlung festgestellt werden, werden auch dann verrechnet, wenn die Verluste im Übrigen auf weitere Rechnung vorgetragen oder mit Rücklagen verrechnet werden und die Geschäftsguthaben der verbleibenden Genossenschaftsmitglieder erhalten bleiben. Der Auseinandersetzungsanspruch mindert sich anteilig.

(5) Bei einer Kündigung einzelner Anteile besteht das Auseinandersetzungsguthaben nur insoweit, wie das Geschäftsguthaben die Summe der verbleibenden Geschäftsanteile übersteigt.

§ 10 Fortdauer der Mitgliedschaft nach Auflösung

Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aufgelöst, so gilt das Ausscheiden aufgrund der §§ 5, 6 und 8 als nicht erfolgt.

§ 11 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.

(2) Das Mitglied hat insbesondere folgende Rechte:

1. die Vertreter für die Vertreterversammlung zu wählen,
2. bei den Wahlen zu den Organen zu kandidieren,
3. Informationen zur Entwicklung der Genossenschaft zu erhalten; insbesondere den Jahresabschluss, den Bericht des Aufsichtsrates und das zusammengefasste Ergebnis der gesetzlichen Prüfung,
4. nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen oder Beschlüsse am Jahresüberschuss oder sonstigen Ausschüttungen teilzunehmen,
5. unter den im Gesetz und dieser Satzung bezeichneten Voraussetzungen die Einberufung der Vertreterversammlung zu verlangen,
6. Wünsche und Anliegen an die Organe der Genossenschaft heranzutragen,
7. einzelne von mehreren Geschäftsanteilen ohne Beendigung der Mitgliedschaft aufzukündigen,
8. die genossenschaftlichen Einrichtungen zu nutzen,
9. Dienstleistungen und andere Vorteile, die die Genossenschaft gewährt, in Anspruch zu nehmen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren.

(2) Das Mitglied hat insbesondere:

1. den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Beschlüsse der Vertreterversammlung nachzukommen,
2. die auf den/die Geschäftsanteil(e) vorgeschriebene Einzahlung fristgemäß zu leisten,
3. das genossenschaftliche Eigentum zu wahren und zu schützen,
4. sich zur Förderung der Genossenschaft der gemeinschaftlichen Einrichtungen entsprechend seiner Möglichkeiten zu bedienen,
5. die Änderung seines Wohnsitzes und / oder Namens (Änderung der eigenen persönlichen Daten) der Genossenschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
6. sämtliche von der Genossenschaft erhaltenen bzw. ausgegebenen Dokumente und Informationen generell vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, sofern sie nicht ohnehin öffentlich zugänglich sind,

7. mit seinem Geschäftsguthaben nach Maßgabe der Beschlüsse der Vertreterversammlung am Verlust teilzunehmen; beim Auseinandersetzungsguthaben gilt ergänzend § 9 Abs. 4.

III. Organe der Genossenschaft

§ 13 Organe

(1) Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Vertreterversammlung (§§ 14 ff.),
2. Aufsichtsrat (§§ 21 ff.),
3. Vorstand (§§ 24 ff.).

(2) Die Genossenschaft kann weitere Gremien, Kommissionen oder Arbeitsgruppen haben. Diesen können jedoch keine den gesetzlichen Organen zustehenden Aufgaben zugewiesen werden.

§ 14 Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 gewählten Vertretern.

(2) Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sind in ihrer Funktion zur Teilnahme an der Vertreterversammlung verpflichtet.

§ 15 Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter

(1) Die Mitglieder wählen ihre Vertreter auf die Dauer von vier Jahren, mindestens jedoch bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des 4. Geschäftsjahres der Legislaturperiode. Danach endet sie mit der Konstituierung der neu gewählten Vertreterversammlung. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl der Anteile, mit denen es an der Genossenschaft beteiligt ist, eine Stimme.

(2) Die Zahl der zu wählenden Vertreter ergibt sich aus folgendem Schlüssel:

- bei mehr als 50.000 Mitgliedern wird je angefangene 1.000 Mitglieder ein Vertreter gewählt,
- bei 45.000 bis 49.999 Mitgliedern wird je angefangene 900 Mitglieder ein Vertreter gewählt,
- bei 40.000 bis 44.999 Mitgliedern wird je angefangene 800 Mitglieder ein Vertreter gewählt,
- bei 35.000 bis 39.999 Mitgliedern wird je angefangene 700 Mitglieder ein Vertreter gewählt,
- bei 30.000 bis 34.999 Mitgliedern wird je angefangene 600 Mitglieder ein Vertreter gewählt,
- bei 25.000 bis 29.999 Mitgliedern wird je angefangene 500 Mitglieder ein Vertreter gewählt.

Wird die Anzahl der Mitglieder von 25.000 nicht erreicht und auf diese Weise die Mindestanzahl von 50 Vertretern unterschritten, so tritt an die Stelle der Zahl 500 diejenige durch 50 teilbare Zahl, mit der die Mindestzahl der Vertreter gewährleistet ist. Maßgeblich ist die Zahl der verbleibenden Mitglieder zum 31.12. des letzten vor der Wahl der Mitglieder zur Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschlusses.

(3) Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren und den Wahlvorstand einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses werden in einer Wahlordnung geregelt, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. Sie bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.

(4) Die Wahl findet in Wahlbezirken statt. Der Wahlvorstand bestimmt mit Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat die Wahlbezirke, die so eingerichtet werden sollen, dass die Gleichheit der Wahl gewährleistet ist. In jedem Wahlbezirk sollen maximal ein Drittel der zu wählenden Vertreter als Ersatzvertreter gewählt werden, mindestens jedoch ein Ersatzvertreter.

(5) Ist ein Vertreter weggefallen, tritt an seine Stelle der für den betreffenden Wahlbezirk gewählte Ersatzvertreter. Fällt auch dieser weg, rückt unabhängig vom Wahlbezirk der Ersatzvertreter mit der höchsten Stimmenzahl nach.

(6) Die Namen der gewählten Vertreter sind durch Aushang am Sitz der Genossenschaft bekannt zu geben.

(7) Jeder Vertreter erhält zum Nachweis seiner Vertreterbefugnis und ihrer Dauer eine Bescheinigung des Vorstandes.

§ 16 Einberufung der Vertreterversammlung

(1) Die ordentliche Vertreterversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt; außerordentliche Vertreterversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft als Präsenzversammlung statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort oder nach § 43b GenG eine andere Form festlegt.

(2) Die Vertreterversammlung wird in der Regel vom Vorstand einberufen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat unter Beachtung seines gesetzlichen Auftrags das Recht zur Einberufung.

(3) Eine Vertreterversammlung muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder oder 10% der Vertreter in Textform unter Benennung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Neben dem Vorstand und dem Aufsichtsrat hat in diesem Fall der Sprecher der Vertreterversammlung das Recht, die Vertreterversammlung einzuberufen. Das Rede- und Antragsrecht kann bei einer von den Mitgliedern initiierten Einladung nur von Bevollmächtigten, die von den teilnehmenden Mitgliedern aus ihrem Kreis gewählt wurden, wahrgenommen werden; die Zahl der Bevollmächtigten ist auf 1% der Unterstützer beschränkt.

(4) Ort, Termin und Tagesordnung der Vertreterversammlung werden durch Aushang am Sitz der Genossenschaft und auf der Homepage veröffentlicht.

(5) Das Organ, das die Vertreterversammlung einberuft, legt die Tagesordnung fest. Ist dies der Vorstand, so bestimmt er diese nach Absprache mit dem Aufsichtsrat, soweit er nicht durch eine Initiative nach Absatz 3 gebunden ist. Zulässige Anträge, die so rechtzeitig gestellt worden sind, dass sie noch fristgemäß angekündigt werden können, sind zu berücksichtigen.

(6) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung der Vertreter in Textform mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Bei der Einberufung sind die Tagesordnung und die Form der Vertreterversammlung bekannt zu machen. Die Einladung gilt als fristgemäß, wenn sie spätestens drei Arbeitstage vor Ablauf der Frist zur Post gegeben oder elektronisch 22 Tage vor der Vertreterversammlung ausgesendet worden ist.

(7) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung angekündigt worden ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Das gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung.

(8) In gleicher Weise wie in Abs. 3 können die Mitglieder oder Vertreter auch verlangen, dass bestimmte Gegenstände für die Beschlussfassung angekündigt werden. Der Antrag muss so rechtzeitig bei der Genossenschaft eingehen, dass eine Information der Vertreter nach Abs. 7 noch möglich ist. Für die Ankündigung des Antrages und die Rede- und Antragsrechte von Mitgliedern, die den Antrag unterstützt haben, gilt Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

§ 17 Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung

(1) Die Vertreterversammlung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit einen Sprecher, der die Rechte nach § 16 Abs. 3 wahrnimmt.

(2) Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter des Vorsitzenden (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates, einem Mitglied der Vertreterversammlung oder einem Vertreter des Prüfungs- oder Spitzenverbandes

übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmenzähler.

(3) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.

(4) Die Vertreterversammlung kann die Teilnahme von Gästen mit oder ohne Rederecht zulassen.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.

(6) Erscheint das Ergebnis einer Abstimmung zweifelhaft, so hat es der Versammlungsleiter durch Auszählung festzustellen.

(7) Auf Antrag von mindestens 10 Vertretern erfolgt die Abstimmung geheim.

(8) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen wird die Abstimmung einmal wiederholt; ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(9) Beschlüsse der Vertreterversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen und zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll innerhalb von vier Wochen angefertigt werden.

(10) Die Einsichtnahme in die Niederschrift ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 18 Zuständigkeit der Vertreterversammlung

(1) Der Vertreterversammlung obliegt die Beschlussfassung insbesondere über:

1. die Änderung der Satzung,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages, sowie den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes,
3. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
4. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
5. die Abberufung der Vorstandsmitglieder, sowie die Entscheidung im Fall der vorläufigen Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat,
6. die Festsetzung des Betrages, der bei Gewährung von Krediten an denselben Schuldner nicht überschritten werden darf,
7. die Verschmelzung der Genossenschaft mit einer anderen Genossenschaft,
8. die Auflösung der Genossenschaft,
9. wesentliche Änderungen der Unternehmensstrategie, sowie die Veräußerung oder der Erwerb oder Bau von Immobilien mit einem Marktwert von mehr als 10 % der Bilanzsumme des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses,
10. die Ausübung der Gesellschafterrechte im Sinne der Nr. 9 bei den Tochtergesellschaften, die sich im Mehrheitsbesitz der Genossenschaft befinden,
11. die Begründung, den Erwerb, die Änderung und Veräußerung von Tochtergesellschaften,
12. die Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs und
13. weitere Angelegenheiten, die ihr von dieser Satzung zugewiesen wurden oder die nach gesetzlicher Vorschrift eines Beschlusses der Vertreterversammlung bedürfen.

(2) Vorstand und Aufsichtsrat berichten der Vertreterversammlung über ihre Tätigkeit. Der Vorstand muss dabei auch auf die wirtschaftliche Lage der Beteiligungen eingehen, die für die wirtschaftliche Situation der Genossenschaft von Bedeutung sind und die mittel- und langfristige Finanzplanung der Genossenschaft und der wesentlichen Tochtergesellschaften. Der Aufsichtsrat berichtet auch über seine Prüfungen des Jahresabschlusses und nimmt Stellung zu Beanstandungen des Prüfungsverbandes.

(3) Vor der Behandlung von Anträgen auf Änderung der Satzung sowie bei geplanter Verschmelzung oder Auflösung hat die Genossenschaft die gutachtliche Stellungnahme des Prüfungsverbandes einzuholen. Diese ist der Vertreterversammlung vor ihrer Beschlussfassung zu verlesen.

§ 19 Stimmrecht

Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat sein Stimmrecht persönlich auszuüben. Vertreter können nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden.

§ 20 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.

(2) Beschlüsse der Vertreterversammlung über die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der sich im Amt befindlichen Vertreter.

Beschlüsse der Vertreterversammlung über:

- a) die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
- b) die Änderung der Satzung,
- c) die Auflösung der Genossenschaft oder
- d) die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft

sind nur gültig, wenn wenigstens drei Viertel der sich im Amt befindlichen Vertreter dem Beschluss zustimmen.

§ 21 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch fünf von der Vertreterversammlung zu wählenden Mitgliedern. Bei der Wahl zum Aufsichtsrat soll die Vertreterversammlung berücksichtigen, dass das Organ in seiner Gesamtheit fachlich geeignet zusammengesetzt ist.

(2) Die Vorschläge für die Wahl zum Aufsichtsrat müssen zehn Tage vor der Vertreterversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen und eine Woche vor der Vertreterversammlung den Vertretern zur Kenntnis gegeben werden. Die Wahl wird vom Versammlungsleiter geleitet, soweit dieser nicht selbst kandidiert. In diesem Fall übernimmt ein Mitglied des Vorstandes die Versammlungsleitung. Die Kandidaten stellen sich der Vertreterversammlung vor, es wird die Gelegenheit zur Aussprache gegeben. Die Wahl muss geheim erfolgen, wenn sich mehr Kandidaten bewerben als Aufsichtsratsmandate zu vergeben sind oder der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens zehn Vertreter dies verlangen. Wird die Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Wird die Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält bei einer Wahl mit Handzeichen kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

(3) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht Ehe- bzw. Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes oder eines Mitarbeiters sein, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht. Frühere Mitglieder des Vorstandes dürfen erst nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Als Mitglied des Aufsichtsrates kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Genossenschaft ist und die satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre. Sie endet mit dem Schluss der ordentlichen Vertreterversammlung, die für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat vorzeitig aus, so ist auf der nächsten

Vertreterversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein neues Aufsichtsratsmitglied zu wählen. Eine außerordentliche Vertreterversammlung muss nur einberufen werden, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.

(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen oder zwei Stellvertreter.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der für die Erfüllung der Aufsichtsratspflichten erforderlichen Aufwendungen. Die Vertreterversammlung kann eine Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder beschließen, die nach Funktion im Aufsichtsrat gestaffelt werden kann. Ebenso kann die Vertreterversammlung eine pauschale Aufwandsentschädigung beschließen, die die durchschnittlichen Aufwendungen abdecken soll. Weist das Mitglied höhere Aufwendungen nach, so sind diese zu ersetzen.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsrates einer Genossenschaft zu beachten. Verletzen sie Ihre Pflichten, haften sie der Genossenschaft persönlich und gemeinschaftlich für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 22 Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Mitglieder des Vorstandes zu bestellen,
2. den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen und sich von dem Gang der geschäftlichen Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten,
3. den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss zu prüfen und darüber der Vertreterversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten,
4. sich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen einer durch den Prüfungsverband vorgenommenen Prüfung zu erklären,
5. der Vertreterversammlung über seine Arbeit zu berichten,
6. nach seinem Ermessen Vorstandsmitglieder vorläufig von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen; der Aufsichtsrat hat unverzüglich eine Vertreterversammlung einzuberufen, die über die endgültige Abberufung der Vorstandsmitglieder entscheidet,
7. die Vertreterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist,
8. über die Beschwerde eines Abgewiesenen zu entscheiden (§ 3 Abs. 4) und
9. über die Beschwerde eines Ausgeschlossenen zu entscheiden (§ 6 Abs. 5).

§ 23 Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Die Sitzungen finden nach Bedarf statt, sie sollen jedoch mindestens vierteljährlich stattfinden.

(2) Das Verfahren bei den Beratungen und Beschlüssen des Aufsichtsrates wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von den Mitgliedern des Aufsichtsrates zu beschließen ist.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat kann auch schriftlich oder auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Beschlussfassung widerspricht.

(4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte ausschließlich beratende Ausschüsse bilden und sich im Einzelfall der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen.

§ 24 Vorstand

(1) Das geschäftsführende Organ der Genossenschaft ist der Vorstand. Soweit der Vorstand nicht durch Gesetz oder Satzung beschränkt ist, führt er im Rahmen der von seinen Mitgliedern zu beschließenden

bzw. schriftlich anzuerkennenden Geschäftsordnung die Geschäfte selbständig. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht die Vertretung dem Aufsichtsrat obliegt.

(2) Der Vorstand hat die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder zu wahren, den Jahresabschluss aufzustellen und vorzulegen sowie ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen.

(3) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die der Genossenschaft angehören müssen. Der Aufsichtsrat kann ein vom Vorstand vorgeschlagenes Vorstandsmitglied zum Sprecher des Vorstandes oder zum Vorstandsvorsitzenden bestimmen. Angehörige der Geschäftsleitung von Geschäftspartnern der Genossenschaft dürfen dem Vorstand nicht angehören. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll hauptamtlich für die Genossenschaft tätig sein. Der Vorstand kann auch ehrenamtlich oder nebenamtlich tätig sein.

(4) Die Genossenschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB 2. Alternative befreit.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf höchstens fünf Jahre vom Aufsichtsrat bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit jeweils für fünf Jahre ist zulässig. Sie bedarf eines neuen Beschlusses, der spätestens sechs Monate vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Nur bei einer Bestellung auf weniger als fünf Jahre kann eine Verlängerung der Amtszeit ohne erneuten Beschluss vorgesehen werden, sofern die gesamte Amtszeit nicht mehr als fünf Jahre beträgt. Die vorzeitige Abberufung kann nur durch Beschluss der Vertreterversammlung erfolgen.

(6) Ist ein Mitglied des Vorstandes auf die Dauer von mehr als drei Monaten verhindert, seine Funktion auszuüben, so kann der Aufsichtsrat eines seiner Mitglieder, längstens für ein Jahr, zum Stellvertreter bestellen. Solange die Stellvertretung dauert und bis zur Entlastung des Stellvertreters darf dieser als Mitglied des Aufsichtsrates nicht tätig sein.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den teilnehmenden Vorständen zu unterschreiben sind. Nicht anwesenden Vorstandsmitgliedern sind die Niederschriften zur Kenntnis zu geben.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstandes einer Genossenschaft zu beachten. Verletzen sie ihre Pflichten, haften sie der Genossenschaft persönlich und gemeinschaftlich für den entstandenen Schaden.

§ 25 Gemeinsame Zuständigkeit von Aufsichtsrat und Vorstand

Übereinstimmender Beschlüsse von Aufsichtsrat und Vorstand bedarf die Regelung folgender Angelegenheiten:

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes (Ertrags- und Liquiditätsplanung),
2. die Verfügung über oder der Erwerb von Vermögenswerten (Gegenstände und/oder Finanzmittel) mit einem Wert von über 0,5 Mio. € soweit dies nicht bereits im Wirtschaftsplan unter 1. beschlossen worden ist,
3. die Ausübung der Gesellschafterrechte im Sinne der Nr. 2 bei im Mehrheitsbesitz befindlichen Tochtergesellschaften
4. die Beteiligung an anderen Genossenschaften oder Unternehmen, mit Anschaffungskosten von mehr als 0,5 Mio. €
5. Festlegung der Wahlordnung zur Vertreterwahl,
6. Erteilung und Widerruf von Prokura und
7. weitere Gegenstände, die nach der Satzung gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen werden sollen.

§ 26 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

(1) Niemand kann für sich das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.

(2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, bzw. seines Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

IV. Rücklagen und Nachschusspflicht

§ 27 Rücklagen

(1) Zum Ausgleich eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dient die gesetzliche Rücklage. Die gesetzliche Rücklage muss mindestens 10 % des Nominalwertes der zum jeweiligen Bilanzstichtag insgesamt von den verbleibenden Mitgliedern übernommenen Geschäftsanteile erreichen. Sie wird gebildet durch die Zuführung von mindestens 50 % des Jahresüberschusses, bis mindestens 10 % des Nominalwertes der zum Bilanzstichtag von allen verbleibenden Mitgliedern übernommenen Geschäftsanteile erreicht ist.

(2) Darüber hinaus können freie Rücklagen gebildet werden.

§ 28 Ausschluss der Nachschusspflicht

Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

V. Rechnungswesen und Prüfung

§ 29 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

(2) Der Vorstand ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Rechnungswesen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und berichtet über das Ergebnis der Vertreterversammlung. Jahresabschluss und Geschäftsbericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrates sind mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft auszulegen oder den Vertretern sonst zur Kenntnis zu bringen. Der Aufsichtsrat stellt die Anträge auf Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§ 30 Überschussverteilung

(1) Der Gewinn wird nicht verteilt, sondern der gesetzlichen und anderen Ergebnissrücklagen zugeschrieben.

(2) Sind Geschäftsguthaben durch Verluste ganz oder teilweise abgeschrieben, so werden sie durch den auf sie entfallenden Jahresüberschuss wieder aufgefüllt. Reicht der Jahresüberschuss nicht aus, die Verlustabschreibung vollständig auszugleichen, erfolgt die Verteilung der künftigen auf die betroffenen Geschäftsguthaben entfallenden Jahresüberschüsse durch Wiederauffüllung nach Maßgabe der abgeschriebenen Beträge, bis die Geschäftsguthaben vor Abschreibung wieder erreicht

sind. Wurde ganz oder teilweise abgeschrieben Geschäftsguthaben auf ein anderes Mitglied übertragen, so steht der Anspruch auf Wiederauffüllung dem Mitglied zu, das das Geschäftsguthaben übernommen hat. Das Mitglied ist verpflichtet und berechtigt, die für die Wiederauffüllung erforderlichen Geschäftsanteile zu übernehmen.

§ 31 Verlustdeckung

Werden Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, wird der auf das einzelne Mitglied entfallene Verlustanteil nach dem Verhältnis des Verlusts zur Summe der Geschäftsguthaben am Beginn des abgelaufenen Geschäftsjahres berechnet, für das der Jahresabschluss festgestellt und die Ergebnisverteilung beschlossen wird. Nicht erfüllte Einzahlungsverpflichtungen werden für die Verlustverteilung den Geschäftsguthaben zugerechnet.

§ 32 Gesetzlicher Prüfungsverband

Der Beitritt und die Kündigung der Mitgliedschaft zu einem gesetzlichen Prüfungsverband bedarf der Beschlussfassung der Vertreterversammlung.

VI. Auflösung der Genossenschaft

§ 33 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss der Vertreterversammlung (§ 20 (2)).
- (2) Ein nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten und vollständiger Wiederauffüllung der Geschäftsguthaben etwa noch verbleibendes Reinvermögen ist an eine Einrichtung mit gemeinnützigem Zweck zu geben. Über den konkreten Empfänger entscheidet die Vertreterversammlung. Eine Verteilung des Reinvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Bekanntmachung

§ 34 Bekanntmachung

Die gesetzlich und satzungsmäßig vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter ihrer Firma im Internet unter www.genossenschaftsbekanntmachungen.de. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes bzw. einem Mitglied des Vorstandes und einem Prokuristen zu unterzeichnen.

Über die Bekanntmachungen ist auf der eigenen Internetseite sowie als Aushang in den Räumen der Genossenschaft zu informieren.